

August 2023

## Öffentliche Verfahrensordnung für die Meldung von Gesetzes- und Richtlinienverstößen sowie Verdachtsfällen

Die Einhaltung geltender Gesetze sowie interner Richtlinien zu gewährleisten, hat oberste Priorität für die Infineon Technologies AG und ihre verbundenen Unternehmen (im Folgenden „Infineon“) und gehört zu einer verantwortungsvollen Unternehmensführung. Deshalb sind alle Infineon-Mitarbeitenden aufgefordert, Gesetzes- und Richtlinienverstöße zu melden. Ziel des Meldeverfahrens sind die Verhinderung von Gesetzes- und Richtlinienverstößen durch möglichst frühzeitige Hinweise auf bestehende Risiken, die Aufklärung potentieller Verstöße sowie – bei Bedarf – der Zugang zu angemessener Abhilfe.

Infineon verfolgt eine Null-Toleranz-Politik bei Compliance-Verstößen, insbesondere in Bezug auf folgende Kategorien:

- Menschenrechte
- Korruption und Bestechung
- Missbrauch von Unternehmenseigentum
- wettbewerbswidriges Verhalten
- Informationssicherheit und Datenschutz
- Business Operations (z.B. Verstöße gegen Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften, Exportkontrollverstöße, Geldwäsche und andere Finanzdelikte)
- Interessenkonflikte
- sonstiges Fehlverhalten (z.B. Belästigung und Diskriminierung)

Infineon ist sich bewusst, dass seine unternehmerischen Aktivitäten auch Dritte betreffen. Die Unternehmensführung von Infineon berücksichtigt daher neben den Interessen der eigenen Mitarbeitenden stets auch Interessen von Dritten, u.a. Lieferanten, Beauftragten und sonstigen Personen, die von unternehmerischen Aktivitäten von Infineon betroffen sind. Auch diese sind aufgefordert, Gesetzes- und Richtlinienverstöße sowie Verdachtsfälle zu melden.

### 1 Meldekanäle

Mitarbeitende können Verstöße immer direkt an ihre Führungskraft melden. Zusätzlich stehen Mitarbeitenden und Dritten mehrere spezifische Kanäle für Meldungen, insbesondere auch bei menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette zur Verfügung:

#### 1.1 Infineon Integrity Line

Infineon hat ein Online-Hinweisgeberportal, die [Infineon Integrity Line](#), eingerichtet. Dieses erlaubt schriftliche Meldungen in acht Sprachen.

Ausschließlich ausgewählte Mitarbeiterende der Compliance-Abteilung von Infineon haben die Berechtigung, Meldungen im Hinweisgeberportal einzusehen und zu bearbeiten.

## 1.2 Telefon-Hotline

Meldungen sind auch zu jeder Zeit telefonisch unter folgender Nummer möglich:

+49(0) 89 234 83199

## 1.3 E-Mail-Postfach

Meldungen können auch per E-Mail unter folgender Adresse erfolgen:

[Compliance@infineon.com](mailto:Compliance@infineon.com)

## 1.4 Postfach

Meldungen können auch an folgende Adresse postalisch zugesendet werden:

Zu Händen von Michael Kuhn / Compliance-Abteilung  
Infineon Technologies AG  
Am Campeon 1-15  
85579 Neubiberg (Deutschland)

## 1.5 Länderspezifische Kanäle

In bestimmten Ländern stehen weitere, lokale Meldekanäle für die Entgegennahme und Bearbeitung zur Verfügung. Die lokalen Meldestellen sowie weitergehende Informationen hierzu sind auf der [Infineon-Internetseite](#) zu finden. Die zentralen Meldekanäle bei Infineon gelten für Meldungen zu den jeweiligen lokalen Gesellschaften nur als zusätzlicher Meldekanal.

# 2 Grundprinzipien für die Behandlung von Meldungen

## 2.1 Anonymität

Die Angabe von Kontaktdaten bzw. eine Preisgabe der eigenen Identität ist grundsätzlich nicht erforderlich. Meldungen können anonym übermittelt werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Infineon wird die Anonymität des Hinweisgebers während der gesamten Dauer der Untersuchung der Meldung achten und gewährleisten.

Die Infineon Integrity Line enthält spezifische technische Vorkehrungen, um die Anonymität der hinweisgebenden Person sicherzustellen. Diese wurden von unabhängiger Stelle zertifiziert. Hinweisgeber werden im Hinweisgeberportal vor Abgabe einer Meldung durch einen Sicherheitshinweis über die Möglichkeit der anonymen Meldung sowie deren Sicherstellung informiert.

Die Anonymität kann nur gewährleistet werden, wenn hinweisgebende Personen Angaben vermeiden, die einen Rückschluss auf ihre Identität zulassen.

Die in einem anonymen Hinweis gemachten Angaben können Grundlage für eine interne Untersuchung des gemeldeten Sachverhalts werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Identität der

hinweisgebenden Person aufgrund der in der Meldung gemachten Angaben während der Untersuchung bekannt wird.

Infineon ermutigt Hinweisgeber grundsätzlich dazu, ihre Kontaktdaten anzugeben, um eine persönliche Kommunikation zu ermöglichen und bestmöglich auf die Interessen des Hinweisgebers und die Besonderheiten des Falles eingehen zu können.

## 2.2 Vertraulichkeit

Für Infineon hat die vertrauliche Behandlung der Meldung und der Kontaktdaten von hinweisgebenden Personen, soweit angegeben, oberste Priorität. Meldungen werden daher bei Infineon intern nach dem Need-to-Know-Prinzip behandelt. Dies gewährleistet, dass ein möglichst kleiner Personenkreis mit der Bearbeitung der Meldung befasst ist. Die Vertraulichkeit wird gewahrt, es sei denn:

- die hinweisgebende Person stimmt der Offenlegung der Identität und/oder der Meldung zu.
- die Offenlegung ist für die Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung seitens Infineon erforderlich.
- die Offenlegung gegenüber Behörden ist erforderlich oder wird von Infineon im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Behörden vorgenommen.

## 2.3 Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung

Infineon duldet keinerlei Benachteiligung oder Bestrafung von hinweisgebenden Personen. Dieser Grundsatz wird im Unternehmen mit Nachdruck kommuniziert. Benachteiligungen oder Bestrafungen aufgrund von Meldungen verstoßen gegen die Werte und Standards der Unternehmensführung von Infineon.

Mitarbeitende und/oder Führungskräfte, denen nachgewiesen werden kann, dass sie hinweisgebende Personen benachteiligt oder bestraft haben, haben mit disziplinarischen Maßnahmen zu rechnen, die bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führen können.

Sollte hinweisgebenden Personen allerdings nachgewiesen werden, dass sie absichtlich und/oder wissentlich Meldungen gemacht haben, um anderen Personen zu schaden, haben auch diese mit disziplinarischen Maßnahmen zu rechnen, die bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führen können. Dies gilt auch, wenn absichtlich und/oder wissentlich unwahre Meldungen gemacht werden. Hinweisgeber sollen keine eigene Untersuchung vornehmen, um festzustellen, ob ein Verdachtsfall einen Gesetzes- oder Richtlinienverstoß begründet. Infineon erwartet, dass Meldungen nach bestem Wissen und in gutem Glauben abgegeben werden.

## 3 Vom Eingang der Meldung zum Abschluss

Jede eingehende Meldung wird ernstgenommen und entsprechend der nachfolgenden Schritte bearbeitet.

### 3.1 Zuständige Stellen

Meldungen werden grundsätzlich durch die Compliance-Abteilung bearbeitet. Die Bearbeitung erfolgt durch den jeweils zuständigen [Compliance Officer](#). In bestimmten Ländern ist diese Aufgabe einer

lokalen Compliance-Stelle zugewiesen. Der Compliance Officer handelt unparteiisch und unabhängig, ist nicht an Weisungen gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dem Compliance Officer steht beratend ein ebenfalls unparteiisch handelndes Compliance-Panel zur Seite, welches im Bedarfsfall über die Behandlung der Meldung, insbesondere über eine eventuelle Untersuchung informiert wird.

Der\*die Menschenrechtsbeauftragte wird eingeschaltet, soweit Verstöße gegen die Menschenrechtspolitik von Infineon gemeldet werden und ist dann insbesondere für Folgemaßnahmen, insbesondere Präventions- und Abhilfemaßnahmen, nach dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zuständig.

### **3.2 Eingang der Meldung und Eingangsbestätigung**

Innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Eingang der Meldung wird der hinweisgebenden Person der Eingang der Meldung schriftlich bestätigt.

### **3.3 Plausibilisierung und weitere Behandlung**

Im ersten Schritt wird die Meldung plausibilisiert und kategorisiert, um eine ordnungsgemäße weitere Bearbeitung zu gewährleisten. Jede plausible Meldung wird untersucht.

Das Ziel ist eine schnelle und objektive Untersuchung, um eine angemessene und neutrale Bewertung zu gewährleisten. Infineon bemüht sich darum, Meldungen grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten zu untersuchen.

### **3.4 Fortlaufende Kommunikation mit hinweisgebenden Personen**

Nach der Plausibilisierung der Meldung wird versucht, mit der hinweisgebenden Person Kontakt aufzunehmen bzw. diesen fortzuführen, soweit eine Kontaktaufnahme möglich ist. Dies dient dazu, offene Fragen zu klären und den Sachverhalt mit der hinweisgebenden Person zu erörtern.

### **3.5 Abschluss und Abhilfemaßnahmen**

Nach Abschluss der Untersuchung gibt der zuständige Compliance Officer oder, soweit es sich um Verstöße gegen die Menschenrechtspolitik handelt, der\*die Menschenrechtsbeauftragte, eine Empfehlung zu möglichen Abhilfemaßnahmen und/oder Personalmaßnahmen ab. Personalmaßnahmen werden bei Bedarf von der jeweiligen Führungskraft in Abstimmung mit der Personalabteilung implementiert. Personalmaßnahmen werden nur nach Anhörung Betroffener implementiert.

Für die Ergreifung von Folge- und Abhilfemaßnahmen gilt grundsätzlich der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. D.h. im Einzelfall wird immer geprüft, ob Folge- und Abhilfemaßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen sind. Die vereinbarten Maßnahmen werden umgesetzt und nachverfolgt.

Hinweisgebende Personen werden, soweit möglich, in angemessener Weise über den Abschluss der Untersuchung informiert.

## **4 Wirksamkeitsüberprüfung**

Die Wirksamkeit des Hinweisgebersystems wird unter Berücksichtigung der Effektivitätskriterien, u.a. der Leitprinzipien der Vereinten Nationen, regelmäßig und anlassbezogen überprüft und zertifiziert.